

Richtlinien über die Überlassung von städtischen Fahnen und Fahnenmasten an Dritte vom 24.11.1987

§ 1 Überlassung des Beflaggingsinventars

- (1) Fahnen und Fahnenmasten der Stadt Dorsten können Dritten für örtliche Veranstaltungen auf schriftlichen Antrag zur vorübergehenden Benutzung überlassen werden. Über die Ausleihe an Auswärtige bzw. für auswärtige Veranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Überlassung von Beflaggingsinventar ist nur möglich, soweit es der städtische Fahnenbestand zulässt, die Fahnen nicht zur gleichen Zeit für Veranstaltungen der Stadt Dorsten benötigt werden und die Personalsituation der Stadt Dorsten dies zulässt.
- (3) Die Überlassung darf nicht erfolgen, wenn Interessen der Stadt oder öffentliche Belange beeinträchtigt werden oder der Veranstalter keine Gewähr für eine sorgfältige Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände bietet.
- (4) Pro Veranstaltung sollen nicht mehr als 10 Fahnen und Fahnenmasten überlassen werden.

§ 2 Überlassungsbedingungen

Die Überlassung von Beflaggingsinventar erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Grundsätzlich übernimmt die Stadt Dorsten nicht den Transport des Beflaggingsinventars bzw. das Aufstellen und Abbauen der Fahnenmasten sowie das Anbringen und Einholen der Fahnen.
- b) Werden in Ausnahmefällen die Arbeiten zu Buchst. a) durch die Dienstkräfte der Stadt Dorsten verrichtet, ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- c) Das überlassene Beflaggingsinventar muss sorgfältig behandelt werden, insbesondere dürfen Fahnen nicht mit Nägeln, Stiften, Haken usw. befestigt werden.
- d) Der Veranstalter hat nach Aufstellen des Beflaggingsinventars entweder durch die Stadt oder ihn selbst für die laufende Überwachung der Verkehrs-sicherung (insbesondere Standfestigkeit) Sorge zu tragen und ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- e) Die überlassenen Fahnen müssen beim Auftreten ungünstiger Witterung und bei Eintritt der Dunkelheit eingeholt und wettergeschützt untergebracht werden.
- f) Der Veranstalter hat bis zur Rückgabe bzw. Abbau durch die Stadt sicherzustellen, dass Verlust und Beschädigung des überlassenen Beflaggingsinventars vermieden werden.
- g) Für Verlust oder Beschädigung des Beflaggingsinventars haftet der Veranstalter. Er hat die Kosten für die Wiederbeschaffung/Reparaturen des Beflaggingsinventars zu ersetzen. Er haftet ebenfalls für Schäden, die Dritten infolge der Benutzung des Beflaggingsinventars entstehen.

§ 3 Entgelte

(1) Die Bereitstellung von Fahnen und Fahnenmasten erfolgt kostenlos, sofern der Transport sowie Auf- und Abbau städtischen Beflagginginventars durch den Veranstalter vorgenommen wird.

(2) Erfolgt der Transport sowie der Auf- und Abbau städtischen Beflagging-inventars durch Dienstkräfte der Stadt Dorsten, werden folgende Entgelte erhoben:

- Fahnenmast je Stück	70.00 DM
- Fahne je Stück	15.00 DM

(3) Pro Tag nicht fristgerechter Rückgabe ist je Fahnenmast und je Fahne ein Versäumniszuschlag in Höhe von 10,00 DM/Tag zu entrichten.
Dies gilt sowohl für den Fall der entgeltlichen wie auch der unentgeltlichen Bereitstellung.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Überlassung von Beflagginginventar ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin an den Stadtdirektor - Hauptamt - der Stadt Dorsten zu richten, der die Entscheidung hierüber trifft.

(2) Wird dem Antrag auf Überlassung von Beflagginginventar stattgegeben, ist vor der Veranstaltung ein Überlassungsvertrag abzuschließen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tag nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Dorsten in Kraft.